

sie jubeo“, das ist das königl. Finanzministerium. In jeder anderen Angelegenheit, wo Widerspruch erhoben und die Sache contradictorisch wird, wo Privatrechte concurriren, beziehentlich beschränkt werden, hat man doch wenigstens eine Behörde, welche, wenn auch auf dem Verwaltungswege, richterlich entscheidet und hat Rechtsmittel hiergegen und eine Oberinstanz, ich meine also hier beispielsweise die Amtshauptmannschaft in erster Instanz und die Kreishauptmannschaft in zweiter Instanz. Im vorliegenden Falle war das anders, meine hochgeehrten Herren. Hier ertheilt das königl. Finanzministerium Befehl, hier ordnet dasselbe an und sagt auf eingewendeten Recurs: es bleibt bei der von mir bereits gefassten Entschliessung und ertheilten Entscheidung. Hier findet nicht ein solches Verfahren, wie sonst in Verwaltungssachen statt. Das scheint mir doch in einer Angelegenheit, wo es um Eigenthumsfragen und um die Beschränkung von Privatrechten sich handelt, im hohen Grade bedenklich. Ich sollte meinen, daß dieser Zustand nicht fort dauern dürfe, sondern man dahin zu wirken habe, daß auf gesetzlichem Wege, soweit die seitherige Gesetzgebung darüber sich nicht ausspricht, die Angelegenheit geordnet werde. Man hat nun eingewendet: die Leute haben sich doch eigentlich gar nicht zu beschweren; denn es stehe ja nach der Elbstromufer- und Dammordnung und nach den Resolutionen und Bescheidungen, welche das Ministerium ertheilt hat, der Rechtsweg offen. Meine Herren! Das wäre ein schlimmer Trost für die Leute, wenn sie, unter Aufrechterhaltung jener Maßregeln, lediglich auf den Rechtsweg verwiesen wären. Diesfalls wird ihnen also definitiv untersagt, ihren Steinbruch zu betreiben, und nachher sollen sie erst den Rechtsweg betreten und anfangen, zu klagen, um einen jahrelangen Proceß zu führen. In-mittelst ist der Betrieb ihres Steinbruches sistirt, die Kundschaft weggeblieben und ihr gesamtes Grundstück werthlos geworden. Dann ist doch die Verweisung auf den Rechtsweg keine Hilfe, da die Schädigung bereits eine solche ist, daß für Viele ganz unersetzliche Schäden herbeigeführt sind.

Ich komme hiernächst noch auf ein weiteres Bedenken. Die Maßregeln, welche man hier ergriffen hat, würden doch bloß dann gerechtfertigt sein, wenn sich nachweisen ließe, daß das königl. Finanzministerium durchgehend in Ansehung der Ausführung der Hochufernormirungslinie entlang der Elbe gleichmäßig verfahren sei. Das ist aber höchst auffälliger Weise nicht der Fall. Als z. B. in Dresden vor einigen Jahren das sogenannte Sonntag'sche Haus gebaut worden war mit Genehmigung der Baupolizeibehörde und als die Wasserbaubehörden sagten: wir halten es für bedenklich, daß dieses Haus stehen bleibt, weil durch dasselbe bei Hochwasser der Strom zu sehr eingeengt

wird, hierauf hat der Staat die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn ich nicht irre, 100,000 Thaler betrug, beigetragen, damit das Sonntag'sche Haus wieder beseitigt werden konnte, um das Stromgebiet frei zu machen. Dort hat man Entschädigung gewährt, die Kammern haben die antheilige Uebertragung der Entschädigung bewilligt und hier sollte das nicht angehen?! Als ferner die Sächsisch-Böhmische Staatsbahn gebaut wurde, da mußten eine Anzahl Steinbrüche aufhören, auch wenn sie nicht von dem Bahnterrain selbst betroffen wurden, sondern ihr Betrieb nur dem Betriebe der Bahn Gefahr bringen konnte; da hat man diejenigen Steinbruchbesitzer, welche den Betrieb einstellen mußten, aus Staatsmitteln entschädigt und der Staat hat damals gar keinen Zweifel darüber erhoben, daß er zu dieser Entschädigung verpflichtet sei. Warum thut man das dort und hat es gethan, warum thut man es nicht, wenn im Interesse der Stromschiffahrt eine derartige Maßregel ergriffen wird, warum will man diese Leute nicht entschädigen, sobald sie Nichts gethan haben, als daß sie auf ihrem Grund und Boden ihr Gewerbe betrieben?

Ich erwähne weiter, daß eine Anzahl Steinbrüche, welche dem Staatsfiscus selbst gehörten, entlang der Oberelbe liegen und daß in diesen Steinbrüchen des Staatsfiscus durch Verpachtung der Steinbruchbetrieb fortgesetzt wird und bedeutende Schutthalben aufgeschüttet worden sind. Bei der Aufstellung der Hochufernormirungslinie hat man aber sich selber, d. h., dem Staate, nicht geboten, diese Schutthalben zu beseitigen. Den Privaten hat man es geboten; aber eine große Anzahl Sandsteinschutthalben, die dem Staate gehören, sind nicht beseitigt worden.

Man hat ferner unmittelbar am Elbufer eine Anzahl von Gebäuden concessionirt und Niederlagen von Holzhändlern geduldet und duldet sie noch heute; ich sollte meinen, bei einer gleichmäßigen Durchführung der Hochufernormirungslinie müßten die Gebäude, welche innerhalb des fraglichen Terrains gebaut worden sind, ebenso wie das Sonntag'sche Haus beseitigt werden, damit die Steinbruchbesitzer sehen, daß gleiches Recht im Staate gilt. Dann müßten auch die Holzniederlagen beseitigt werden, und zwar nach denselben Grundsätzen, nach welchen man jetzt den Steinbrechern verbietet, ihre fertigen Steinwaaren auf ihren Privatgrundstücken abzulagern. Man hat gesagt und es ist dies auch im Berichte am Schlusse ausgesprochen: eine langjährige Connivenz seitens der Staatsregierung und der Behörden gegenüber den Steinbruchbesitzern hätte diesen letzteren noch nicht das Recht gegeben, ihre Grundstücke in der hier gerügten Weise zu benutzen. Meine Herren! Wir müssen uns nur klar werden über Das, was von mir vertheidigt wird; ich sage: der Staat